

Der Landtag von Niederösterreich hat am 14. April 2011 beschlossen:

Änderung des NÖ Familiengesetzes

Das NÖ Familiengesetz, LGBl. 3505, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 tritt an Stelle des Zitates „376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995“ das Zitat „Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010“

2. Nach dem § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Die Fördermaßnahmen des II. Abschnittes gelten auch für eingetragene Partnerschaften entsprechend dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBl. I Nr. 135/2009, soweit die Partner österreichische Staatsbürger und/oder Staatsangehörige anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind und mindestens einer der Partner für mindestens ein Kind, das im Haushalt lebt, Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, hat.